

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 34 vom 19. August 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Markt Teisendorf

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages 1

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Freibads
in Teisendorf und Neukirchen am Teisenberg 2

Gemeinde Bayerisch Gmain

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Erweiterung Hotel Sonnenhof“
mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Bayerisch Gmain;
Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 3

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain
für das Haushaltsjahr 2025 4

Bek. Nr. 1

Markt Teisendorf

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Teisendorf folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet des Marktes Teisendorf.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt Teisendorf zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag
 1. Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,00 €
 2. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1,00 €
 3. Schwerbeschädigte Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,00 €
 4. Schwerbeschädigte Kinder und Jugendliche 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,50 €
- (3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

Von der allgemeinen Kurbeitragspflicht befreit sind:

- (1) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- (2) Begleitpersonen von Behinderten (entsprechend Ausweis „B“ Berechtigung zur Mitnahme von Begleitpersonen)
- (3) Personen, die sich aus familiärem Anlass bei nahen Verwandten aufhalten, die im Gemeindegebiet mit Hauptwohnung gemeldet sind. Nahe Verwandte im Sinne dieser Vorschrift sind ausschließlich solche der geraden Linie bis zum zweiten Grad i.S.d. § 1589 Satz 1 und 3 BGB (Eltern, Kinder, Enkel, Großeltern) sowie der ersten Seitenlinie bis zum 2. Grad (Geschwister) sowie deren Ehegatten bzw. Lebenspartner.
- (4) Auszubildende und Praktikanten die sich für die Dauer der Ausbildungsmaßnahme im Kurgebiet aufhalten.
- (5) Personen, die sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung hier aufhalten. Die tatsächliche Berufsausübung ist dem Vermieter bzw. der Erhebungsberechtigten anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu dokumentieren

§ 6 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen bzw. sich über das Meldesystem, welches der Markt Teisendorf nutzt, anzumelden.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag § 7 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 7 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts spätestens am Tag nach der Anreise schriftlich oder elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Deren Ehegatten, sowie deren Kinder können ebenfalls die Pauschalierung nach Abs. 2 wählen. Wird die Pauschalierung für Angehörige nicht gewählt, haben diese eine Erklärung nach § 5 Abs. 1 abzugeben. Dies gilt auch für alle weiteren Personen, welche die Zweitwohnung nutzen.
Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

1.	für Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	56,00 €
2.	für Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	28,00 €
3.	Schwerbeschädigte Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	28,00 €
4.	Schwerbeschädigte Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	14,00 €
- (3) Die Beitragspflicht für den pauschalen Jahreskurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar des Jahres. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht mehr vorliegen.
- (4) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 30. März eines jeden Jahres fällig. Ein aufgrund vorzeitig endender Beitragspflicht zu viel entrichteter Kurbeitrag ist zu erstatten. Weist eine nach Abs. (1) vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbetrag zurückerstattet.
- (5) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Eigentums jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabegefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden. § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i. V. m. § 7 und § 8 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Gemeinde anmeldet.

§ 10 Personenbezogene Daten und Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderem Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2024 außer Kraft.

Teisendorf, den 04. August 2025
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Freibads in Teisendorf und Neukirchen am Teisenberg

Der Markt Teisendorf erlässt aufgrund des Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1 I), das zuletzt durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist folgende

Gebührensatzung für das Freibad in Teisendorf und Neukirchen a. T.

§ 1

Der Markt Teisendorf erhebt zur Deckung der Kosten für die Benutzung des Freibades in Teisendorf und in Neukirchen und seiner Einrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührenarten

1. Die Gebühren werden durch Lösung einer Eintrittskarte oder durch Zahlung gegen Gebührenquittung entrichtet.
2. Es werden die Einzel-, Saisoneinzel- und Saisonfamilienkarten ausgegeben.
3. Einzelkarten berechtigen zum einmaligem Eintritt und verfallen beim Verlassen der Badeanstalt.
4. Saisonfamilienkarten gelten für Ehepaare, zwei Erziehungsberechtigte sowie Lebensgemeinschaften und deren Kinder unter 18 Jahren während der gesamten Badesaison eines Kalenderjahres.
5. Saisoneinzelkarten gelten während der gesamten Badesaison eines Kalenderjahres.
6. Eintrittskarten gelten nicht für Sonderveranstaltungen. Sie berechtigen zum Aufenthalt in dem gemeindlichem Freibad Teisendorf und Neukirchen a. T. und zum Benutzen der Wechselkabinen.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Der Eintrittspreis ist von jeder Person, die die Badeanlage betreten will, zu entrichten.
2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Zutritt; sie müssen in Begleitung einer erwachsenen Person sein.
3. Wird eine Person ohne gültige Eintrittskarte angetroffen, so ist sie verpflichtet, die doppelte Gebühr einer Tageskarte zu entrichten.
4. Das Badepersonal ist zur Kontrolle verpflichtet.

§ 4 Gebührensätze

1. Einzelkarten
 - a) Erwachsene 4,50 €
 - b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren 2,50 €
Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen mit entsprechendem Nachweis
Schwerbehinderte mit Ausweis
Schüler und Studenten bis zum 27. Lebensjahr mit Ausweis
Jugendleiter mit Ausweis
Inhaber Bayer. Ehrenamtskarte
 - c) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten mit Merkzeichen B hat kostenfreien Eintritt
 - d) Inhaber einer Gästekarte erhalten eine Ermäßigung von 0,50 €
pro Erwachsener
Dies gilt nicht für Kinder mit Gästekarte
 - e) Abendeintritt ab 18 Uhr 2,00 €
2. Saisonkarten
 - a) Erwachsene 60,00 €
 - b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren 28,00 €
Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen mit entsprechendem Nachweis
Schwerbehinderte mit Ausweis
Schüler und Studenten bis zum 27. Lebensjahr mit Ausweis
Jugendleiter mit Ausweis
 - c) Erwachsene Inhaber Bayer. Ehrenamtskarte

- | | |
|--|----------|
| d) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten mit Merkzeichen B hat kostenfreien Eintritt | |
| e) Familienkarte | 100,00 € |
| f) Familienkarte für Inhaber Bayer. Ehrenamtskarte | 80,00 € |

§ 5 Gebührensätze im Vorverkauf

Für Saisonkarten, wie unter § 4 Satz 2, aufgeführt gelten vergünstigte Gebührensätze in folgenden Zeiträumen:

Vom 01. Dezember bis 31.12. für die darauffolgende Badesaison 15 % sowie
vom 01. Januar bis Ende der Osterferien für Badesaison des aktuellen Jahres 10 %

auf die in § 4 Satz 2 aufgeführten Preise für Saisonkarten.

§ 6 Bewehrung

Eine Gebührenhinterziehung, Gebührenverkürzung oder Gebührengefährdung wird nach den Bestimmungen der Art. 14 – 16 des Kommunalabgabengesetzes geahndet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2025 in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.04.2025 außer Kraft.

Teisendorf, den 04. August 2025
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bayerisch Gmain

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Erweiterung Hotel Sonnenhof“ mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Bayerisch Gmain; Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat in öffentlicher Sitzung am 29.07.2025 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „**Erweiterung Hotel Sonnenhof**“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 13.02.2025 gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 umfasst die Flurnummern 141/5 und 142/7 der Gemarkung Bayerisch Gmain und somit die Anwesen Sonnenstraße 11 und Langenfeldstraße 3, Bayerisch Gmain. Die Lage ist im folgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Hotelbetriebs „Villa Sonnenhof“ ermöglicht werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Erweiterung Hotel Sonnenhof“ samt Begründung und Umweltbericht sowie weitere umweltbezogene Stellungnahmen werden im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bayerisch Gmain (<http://www.bayerisch.gmain.de>) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ vom

20. August 2025 bis einschließlich 29. September 2025

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet kann der Bebauungsplanentwurf und die weiteren bereitgestellten Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Berchtesgadener Straße 77, Raum EG 05 (Besprechungsraum), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr).

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an bauverwaltung@bayerisch.gmain.de, und bei Bedarf in Textform an die Gemeinde Bayerisch Gmain, Berchtesgadener Straße 77, 83457 Bayerisch Gmain oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Umweltbezogene Informationen sind im Umweltbericht zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt/Artenschutz, Fläche, Boden/Geologie, Grundwasser und Oberflächenwasser, Klima/ Luft, Landschafts- und Ortsbild, Mensch (Gesundheit, Lärm und Erholungseignung), Kultur- und Sachgüter enthalten, ebenso wie Aussagen zu Auswirkungen im Hinblick auf den Klimawandel, weitere Umweltschutzbelange (Abfälle, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien, Abwasser, Luftqualität, Umgang mit Grund und Boden, Risiken durch Unfälle und Katastrophen) und über die arten- und naturschutzfachliche Eingriffsermittlung und deren Ausgleichserfordernis. Zudem sind weitere umweltbezogene Informationen verfügbar mit Aussagen zu den Themenblöcken Naturschutz, Artenschutz (insb. Fledermäuse), geotechnische Bodenverhältnisse, schalltechnische Verträglichkeit sowie Starkregen- und Abwasserbeseitigung.

Diese sind enthalten in:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 19.09.2023
- Geotechnische Beurteilung der Bodenverhältnisse vom 07.10.2024
- Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung vom 12.12.2024
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 13.12.2023
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 13.12.2023

- Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land FB 33 – Naturschutz vom 21.12.2023
- Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land AB 321 –Immissionsschutz vom 21.12.2023
- Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land AB 322 –Wasser, Bodenschutz, Altlasten vom 21.12.2023

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bayerisch Gmain (<http://www.bayerisch.gmain.de>) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs.2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bayerisch Gmain, den 12. August 2025
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bayerisch Gmain

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	30.000		9.113.880	9.143.880
der Gesamtbetrag der Aufwendungen und der Saldo (Jahresergebnis)			9.645.330	
	30.000		-531.450	-501.450
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	30.000		8.446.020	8.476.020
			8.752.320	
	30.000		-306.300	-276.300
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von			4.418.300	
	140.000		4.829.300	4.969.300
		140.000	-411.000	-551.000
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von			0	
			5.884	
			-5.884	
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von		110.000	-723.184	-833.184

§ 2

unverändert
-319-

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 12. August 2025
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).
